



Genoverband e.V.
www.genoverband.de

Verwaltungssitz Düsseldorf
 Ludwig-Erhard-Allee 20
 40227 Düsseldorf

Genoverband e.V. · Ludwig-Erhard-Allee 20 · 40227 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
 Ausschuss für Wirtschaft, Industrie,
 Klimaschutz und Energie
 Postfach 10 11 43
 40002 Düsseldorf

Bereich Kommunikation & Change
 Nora-Milena Vehling

Telefon +49 511 957 454 94
 Mobil +49 151 65 290 262
 nora.vehling@genoverband.de

Versand per Mail an
 anhoerung@landtag.nrw.de

6. Februar 2026

Stellungnahme des Genoverband e.V. zur Änderung des Bürgerenergiegesetzes NRW

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/16948
Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
am 25. Februar 2026 im NRW-Landtag

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme vor dem Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie im Rahmen der Sachverständigenanhörung für die Änderung des Bürgerenergiegesetzes (Drucksache 18/16948).

Seit das Bürgerenergiegesetz (BürgEnG) in Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten ist, hat es aus Sicht des Genoverbands Windenergiegenossenschaften maßgeblich darin unterstützt, Akzeptanz voranzutreiben. Das Gesetz setzt genau dort an, wo die Energiewende ihre größte Stärke entfalten kann: bei der aktiven Beteiligung der Menschen vor Ort.

Die Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf (LT-Drucksache 18/16948) adressieren Praxiserkenntnisse und zielen u. a. auf Vereinfachung, Klarstellung, Entbürokratisierung ab sowie auf eine ergänzende Beteiligung von 0,1 ct/kWh für Vorhaben außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete.

Unserer Ansicht nach zeigt sich, dass Bürgerbeteiligung eine größere Akzeptanzwirkung entfaltet als rein monetäre Zahlungen an Kommunen. Nordrhein-Westfalen hat 2023 als eines der ersten Länder die Bürgerbeteiligung gesetzlich festgeschrieben und damit einen wichtigen Schritt zu Akzeptanzsteigerung und dezentraler Energieerzeugung gemacht. Darüber hinaus ist das BürgEnG mit einer gesetzlich verankerten hohen Ersatzbeteiligung Vorbild für Regelungen in anderen Bundesländern.

Vorstand: Dipl.-Kfm. Michael Hoeck (Vorsitzender), WP Marco Schulz (stv. Vorsitzender), WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Götz, WPin/StBin Dipl.-Betriebsw. (BA) Katja Lewalter-Düssel
 Vorsitzender des Verbandsrates: Dipl.-Bankbetriebswirt (BA) Christoph Ochs

Sitz: Frankfurt am Main
 Registergericht:
 AG Frankfurt am Main
 Vereinsregister-Nummer: 14109
 USt-IdNr.: DE 115668346

Bankverbindung:
 DZ BANK AG Frankfurt
 IBAN DE89 5006 0000 0000 0127 00
 BIC GENODE55XXX

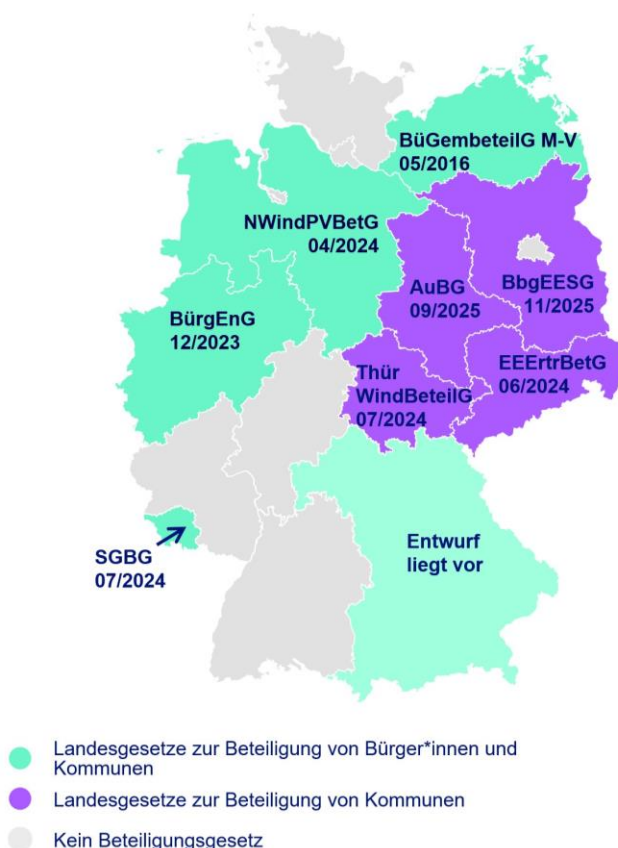


Abbildung 1: Beteiligungsgesetze für erneuerbare Energien in Deutschland

Das BürgEnG in NRW wirkt in die richtige Richtung – aber es muss praxistauglicher und planungssicherer werden. Die in der Drucksache 18/16948 vorgeschlagenen Verfahrensvereinfachungen (insbesondere den Nachweisternin bis zur Inbetriebnahme statt einer starren Jahresfrist) unterstützen wir ausdrücklich.

Die geplante ergänzende Zahlung von 0,1 ct/kWh für Projekte außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete, die im Rahmen einer reinen kommunalen Positivplanung erfolgen, sehen wir nicht als wirksamen Baustein zur Akzeptanzsteigerung, da bereits das kommunale Einvernehmen und die aktive planerische Steuerung maßgeblich zur Akzeptanz beitragen. Wettbewerbsvorteile solcher Projekte können auf andere Weise ausgeglichen werden. Sinnvoll ist hingegen, Bürgerenergieprojekte von zusätzlichen finanziellen Belastungen auszunehmen, um echte Chancengleichheit im Wettbewerb sicherzustellen.

Praxishemmnisse (u. a. „Lex Sauerland“, Vorbescheide, unspezifische Beschleunigungsflächen und forstrechtlicher Ausgleich auf Kalamitätsflächen) haben in der jüngsten Vergangenheit zu Verzögerungen und Projektabbrüchen geführt. Diese Erfahrungen müssen in die Evaluierung einfließen und mit klaren Leitplanken beseitigt werden. Deshalb lehnen wir die ergänzende Zahlung für Projekte außerhalb von Windenergiegebieten mit +0,1 ct/kWh ab, wenn die im Rahmen einer reinen kommunalen Positivplanung erfolgen. Stattdessen schlagen wir vor, Bürgerenergiegesellschaften bei kommunalen Flächenvergaben anzufragen und vorrangig zu berücksichtigen. Das stärkt das Mitverhandlungsrecht lokaler Bürgerenergieakteure im § 7-Prozess.

Zusätzlich schlagen wir vor, einen forstrechtlichen Ausgleich praxistauglich auf Kalamitätsflächen umzusetzen.

Eine akzeptanzsteigende Erleichterung, die auch für Bürgerenergie wirkt, liegt in der Vereinfachung von Genehmigungsverfahren. Wir regen an, eine vergleichbare Projektmanager-Regelung, wie sie im Geothermie-Beschleunigungsgesetz auf Bundesebene verabschiedet wurde, im Bürg-EnG für NRW zu verankern. Ein behördlicher Projektmanager Schnittstellen bündeln, Verfahrensschritte transparent steuern, Fristen überwachen und damit für erhebliche Arbeitserleichterungen für die Vorhabenseite darstellen.

Bewertung der vorgesehenen Änderungen

§ 2 Anwendungsbereich – Ausnahme der Bürgerenergiegesellschaften begrüßen wir

Die Neufassung in § 2 Abs. 5 stellt klar: Das Gesetz gilt nicht für Bürgerenergiegesellschaften i. S. d. § 3 Nr. 15 EEG; Satz 1 gilt auch, wenn Buchstabe c (KMU-Vorgaben) nicht erfüllt ist. Wir begrüßen dies ausdrücklich.

§ 4 Informationspflicht – gekoppelte Meldelogik sehen wir positiv

Die Verknüpfung mit dem Marktstammdatenregister (statt starrer Einmonatsfrist ab Genehmigung) ist praxistauglich und reduziert doppelten Aufwand; Sie synchronisiert zudem mit den EEG-Ausschreibungslogiken.

§ 7 Beteiligungsvereinbarung führt nur zu Akzeptanz, wenn Bürger*innen beteiligt sind

Der frühzeitige Austausch und die Fristverschiebung für den Nachweis bis zur Inbetriebnahme sind sinnvoll. Allerdings fordern wir ausdrücklich die Formulierung „Die Beteiligungsvereinbarung soll [...] den Wünschen der Einwohnerinnen und Einwohner im bestmöglichen Sinne des Gesetzeszwecks Rechnung tragen“ (in § 7 Abs. 2 Entwurf) wieder aufzunehmen. Das Mitverhandlungsrecht lokaler Bürgerenergieakteure muss im „frühzeitigen Austausch“ (§ 7 Abs. 4 Entwurf) aufgenommen werden, um das Ziel der Akzeptanzsteigerung zu erreichen.

§ 8 Ersatzbeteiligung von +0,1 ct/kWh außerhalb von Windgebieten

Die ergänzende Zahlung nach § 8 Abs. 1a dient der Berücksichtigung besonderer Akzeptanzanforderungen bei Projekten außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete. Bürgerenergieprojekte sollten hiervon – entsprechend ihrer gesetzlichen Privilegierung und vollständigen Ausnahme vom Anwendungsbereich des Bürgerenergiegesetzes nach § 2 Abs. 5 – ausgenommen bleiben. Bei Vorhaben, die im Rahmen einer reinen kommunalen Positivplanung erfolgen, sehen wir die zusätzliche Zahlung von +0,1 ct/kWh nicht als akzeptanzsteigernde Maßnahme, da bereits das kommunale Einvernehmen und die aktive planerische Steuerung maßgeblich zur Akzeptanz beitragen. Eine zusätzliche finanzielle Belastung solcher Projekte würde den planerisch gewünschten Ausbau erschweren, ohne einen Mehrwert für die Bürgerakzeptanz zu schaffen. Etwaige Übergangs- oder Sonderregelungen sollten klar und transparent kommuniziert werden, um Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten.

§ 10 Mittelverwendung – Akzeptanz zweckgebunden stärken

Die Positivliste ist zielführend und wird begrüßt. Ergänzend regen wir an, Gemeinden sollen bei kommunalen Flächenvergaben Genossenschaften anfragen, sofern vorhanden.

§ 13 Übergang, § 14 Evaluierung – rechtssicher & wirksam evaluieren

Die Übergangsvorschriften wahren Vertrauen und vermeiden rückwirkende Eingriffe.

Verbleibende Hemmnisse aus genossenschaftlicher Bürgerenergie-Perspektive

- **Wettbewerb um knappe Flächen & fehlende Privilegierung.** Energiegenossenschaften geraten in Nachteil gegenüber Kapitalinvestoren, wenn Bürgerbeteiligung nicht verbindlich eingefordert wird bzw. kommunale Kriterien nachträglich relativiert werden können.
- **Forstrechtlicher Ausgleich & Kalamitätsflächen.** Die rechtliche Umsetzung für die Nutzung von Kalamitätsflächen als Ausgleichsflächen für Windenergie im Wald mit den Behörden ist komplex. Ausgleich darf nicht faktisch auf Grünland oder Ackerflächen verengt sein. Praxisnahe, verbindliche Leitlinien (Kalamitätsflächen, Wiederbewaldung, integrierte Regionalplanung) sind seitens der Landesregierung notwendig.
- **Planungs- und Rechtsunsicherheit aus 2023/2024.** „Lex Sauerland“ (Vorbescheide außerhalb ausgewiesener Gebiete) und der Lenkungsersatz zu unspezifischen Beschleunigungsflächen führten zu Unsicherheiten, Projektabbrüchen und Mehrkosten mit Nachwirkungen bis heute. Evaluierung und Vollzug sollten solche Sonderfälle berücksichtigen und proaktiv klären, um Folgerisiken zu minimieren. Eine wirksame Methode hierfür sehen wir in der Ergänzung des BürgEnG um eine Projektmanager*in-Regelung, die nach Vorbild des wasserrechtlichen Genehmigungsprozesses im Geothermie-Beschleunigungsgesetz verankert wurde.

Empfehlungen des Genoverband e.V.

Bürgerenergie-Zielquote in jeder Planungsregion

Eine Zielgröße für Bürgerenergie unterstützt Teilhabe, Akzeptanz und regionale Wertschöpfung zu verankern.

§ 7 stärken: Mitverhandlungsrecht

Das Mitverhandlungsrecht lokaler Bürgerenergieakteure im „frühzeitigen Austausch“ verankern (§ 7 Abs. 4 Entwurf).

§ 8 Abs.1a differenzieren

Die zusätzliche 0,1 ct/kWh für Vorhaben außerhalb von Windgebieten darf nicht auf Bürgerenergie angewendet werden. Bei Vorhaben, die im Rahmen einer rein kommunalen Positivplanung erfolgen, sehen wir die zusätzliche Zahlung von +0,1 ct/kWh nicht als akzeptanzsteigernde Maßnahme.

Forstrechtlichen Ausgleich praxistauglich gestalten

Es braucht verbindliche, landesweit einheitliche Leitlinien für Wiederbewaldungsprojekte auf Kalamitätsflächen, inklusive der Möglichkeit, Vorhaben mit Waldentwicklungsmaßnahmen zu koppeln.

Genehmigungen vereinfachen durch Ergänzung einer Projektmanager-Regelung

Die im Geothermie-Beschleunigungsgesetz eingeführten Projektmanager*innen für wasserrechtliche Genehmigungsprozesse unterstützen die zuständigen Behörden und führen Vorhabenträger koordiniert durch das gesamte Verfahren. Eine entsprechende Regelung im BürgEnG zu ergänzen, würde die Genehmigung von Vorhaben deutlich erleichtern. Das betrifft auch Bürgerenergievorhaben, die mit den Genehmigungsverfahren schnell überfordert sein können. Deshalb sehen wir in einer derartigen Erleichterung einen Vorteil, der Bürgerenergieprojekten zu Gute kommen



würde. Zudem wäre eine solche Regelung europarechtlich folgerichtig, da die RED III ausdrücklich eine Vereinfachung, Digitalisierung und Straffung von Genehmigungsverfahren verlangt. Durch eine behördlich koordinierende Projektmanager*in entstünde eine zentrale Anlaufstelle, wie sie die RED II/III in Form von „single contact points“ vorgesehen ist (RED III, Art. 16 Abs. 1).

Schlusswort

Der Entwurf der Landesregierung verbessert wesentliche Stellschrauben des Bürgerenergiegesetzes durch realistische Fristen und mehr Transparenz. Für den konsequenten Erfolg schlagen wir vor, die Privilegierung der Bürgerenergie kohärent in §§ 2, 7 und 8 zu verankern, Praxishemmnisse aus der jüngsten Phase der Planungsunsicherheit explizit in der Evaluierung zu berücksichtigen und wirkungsorientierte Ergänzungen aufzunehmen. So wird die Vielfalt der Akteure, Teilhabe und lokaler Nutzen dauerhaft gestärkt.

Mit freundlichen Grüßen

Genoverband e.V.

i.V.

Daniel Illerhaus
Abteilungsleiter

i.A.

Nora-Milena Vehling
Referentin